Eidg. Pflanzenschutzdienst EPSD

Medienmitteilung

Datum 30. Juni 2016

Pflanzliche Souvenirs – nein danke!

Sonne, Strand und Meer – oder vielleicht doch lieber Wandern und Angeln in Alaska? Wie auch immer: Die Ferienplanung ist voll im Gange und es gibt einiges zu bedenken. Ist mein Pass noch gültig, brauche ich ein Visum? Ist eine Impfung nötig? Viele Fragen, die nach Antworten verlangen. Dabei geht es im Wesentlichen um das Verreisen in ein fernes Land und da bleibt meist wenig Zeit, sich über die Rückkehr ins Heimatland Gedanken zu machen – zu Unrecht, denn nicht alle Souvenirs können bedenkenlos mitgebracht werden. Souvenirs, die oft von Reisen mitgenommen werden unterliegen häufig zusätzlichen Einfuhranforderungen, dies gilt auch für Pflanzen, Samen, Schnittblumen, Früchte und Holz.

Wer schon einmal nach Australien oder Neuseeland gereist ist, der kennt es: Vor der Ankunft vernebeln die FlugbegleiterInnen mit ihren Sprühdosen den Innenraum der Flugzeugkabine – Parfum für die nicht mehr ganz wohlriechenden Passagiere? Bei der Gepäckausgabe schnuppern putzig bekleidete Hunde an den Koffern der Ankömmlinge – ein Vorgeschmack auf die atemberaubende Natur?

Beim Zoll müssen mitgebrachte Früchte und Sandwiches abgegeben werden und im Gegenzug werden dem einen oder anderen Ankömmling die Schuhe geputzt – vielleicht ein besonderes Begrüssungsritual?

Nein, es geht einzig und alleine um den Schutz der heimischen Natur. Denn die Reisenden könnten ungewollt Krankheiten, Schädlinge oder fremde Pflanzensamen einschleppen. Klar, das leuchtet ein – die Massnahmen und Kontrollen machen Sinn. Und wie ist es bei uns? Ist unsere Natur durch Reisende bzw. deren Mitbringsel nicht gefährdet?

Gefährdung der heimischen Natur sowie der Land- und Forstwirtschaft

Auch wenn die Kontrollmassnahmen nicht ganz so rigoros wie in der Heimat der Kiwis und Kängurus sind, so stellen bestimmte Waren aus fernen Ländern auch für unsere Natur ein Risiko dar. Diese Waren sind potentielle Träger von besonders gefährlichen Schadorganismen (Quarantäneorganismen), welche in der Land- und Forstwirtschaft



sowie im Gartenbau zu massiven Schäden führen können. Solche pflanzlichen Risikowaren sind daher entweder generell zur Einfuhr verboten oder nur unter Auflagen (amtliche Inspektion bei der Einfuhr / Pflanzenschutzzeugnis muss vorhanden sein) erlaubt.



Intensive Kontrollen am Ersteintrittspunkt

Täglich werden grosse Mengen von teilweise exotischen, pflanzlichen Waren in die Schweiz importiert. Diese werden am Ersteintrittspunkt CH/EU durch den zuständigen Pflanzenschutzdienst begutachtet und die erforderlichen Dokumente geprüft.

So kontrollieren beispielsweise die Inspektoren des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes EPSD am Flughafen Zürich jährlich rund 16000 Chargen von pflanzlichen Waren auf besonders gefährliche Schadorganismen Beanstandete Sendungen werden zurückgewiesen oder umgehend vernichtet.

Xylella fastidiosa – ein eingeschlepptes Bakterium verursacht grosse Schäden

Was geschehen kann, wenn ein besonders gefährlicher Schadorganismus eingeschleppt wird, zeigt derzeit das traurige Beispiel tausender, sterbender Olivenbäume in Süditalien. Grund für die Tragödie ist ein Bakterium namens *Xylella fastidiosa*, welches aus Amerika eingeschleppt wurde Die Verbreitung erfolgt durch einheimische pflanzensaftsaugende Insekten (Zikaden), welche das Bakterium von Baum-zu-Baum übertragen. Die Ergreifung von einschneidenden Massnahmen soll die Ausbreitung um jeden Preis verhindern und sofern noch möglich das Bakterium wieder ausrotten. Der wirtschaftliche Schaden der bereits entstanden ist, ist immens.



Abbildung 1 Befallene Olivenbäume nahe Lecce, Süditalien [Quelle: EPPO.int]

Was kann ich tun?

Pflanzliche Souvenirs – nein danke! Falls Sie ihre Ferien oder ihren Geschäftsaufenthalt in einem Drittstaat (Nicht-EU-Mitgliedsstaat) verbracht haben, verzichten Sie am besten generell auf pflanzliche Souvenirs. Auch auf den Kauf von Pflanzen oder Samen im Internet, mit Herkunft in einem Drittstaat, sollte verzichtet werden.



Ansonsten informieren Sie sich bitte genau über die Einfuhrbestimmungen der Schweiz (www.pflanzenschutzdienst.ch).

Des Weiteren unterstehen viele Pflanzen (insgesamt über 25'000 Arten) sowie deren Teile den Bestimmungen des internationalen Artenschutzabkommens CITES – sie dürfen nur mit einem Artenschutzzeugnis des Ausfuhrlandes in die Schweiz gelangen, siehe www.blv.admin.ch oder www.cites.org (weitere Infos siehe Kasten). Neben einem gültigen CITES-Zeugnis ist oft auch eine Einfuhrbewilligung der zuständigen Schweizer Behörde erforderlich.

Einfuhr von Pflanzen – das müssen Sie als Privatperson wissen

- Pflanzen, Pflanzenteile, Blumenzwiebeln, Garten- und Blumenerde aus der EU unterliegen keinen Einfuhrbestimmungen, solange sie für den persönlichen Gebrauch eingeführt werden. Achtung: dies gilt nicht für den Artenschutz!
- Ausnahmen:
 - Die Einfuhr von Zwergmispel (Cotoneaster spp.) und Lorbeer-Glanzmispel Stranvaesia (Photinia davidiana) als mögliche Träger von Feuerbrandbakterien ist aus allen Ländern verboten.
 - Die Einfuhr von Wirtspflanzen von Xylella fastidiosa aus den Befallsgebieten in Süditalien (Apulien)sowie in Frankreich (Korsika, Region um Marseille) ist untersagt.
- Pflanzen, Pflanzenteile und Blumenzwiebeln <u>aus anderen als EU-Ländern</u> unterliegen der Kontrolle durch den Pflanzenschutzdienst oder dürfen gar nicht importiert werden. Im Privatverkehr sollen folgende Pflanzen nicht importiert werden:
 - Apfelbaum (Malus)
 - Birnenbaum (Pyrus)
 - ➢ Bitterorange (Poncirus)
 - Eiche (Quercus)
 - Eberesche, bzw. Vogel- und Mehlbeere (Sorbus)
 - Feuerdorn (Pyracantha)
 - Kartoffeln und ähnliche Nachtschattengewächse (Solanacea)
 - echte, essbare Kastanie (Castanea)
 - Kumquats (Fortunella)
 - ➤ Mispel (Mespilus)
 - Nadelgehölze (Koniferen)
 - Quittenbaum (Cydonia)
 - Palmen (Phoenix)
 - Reben (Vitis)
 - Rosen (Rosa)
 - Steinobstbäume (Aprikose, Kirsche, Mandel, Pfirsich, Pflaume und Zwetschge) sowie alle Zierformen der Gattung *Prunus*
 - Weissdorn (Crataegus), alle Arten und Sorten
 - Wollmispel (Eriobotrya)
 - Zier- oder Scheinquitte (Chaenomeles)
 - Zitrusgewächse (Citrus)
- Kontrollpflichtige Pflanzen müssen von einem Pflanzenschutzzeugnis begleitet sein. Wer solche Pflanzen einführen will, muss sich rechtzeitigt vor der Einfuhr beim Bundesamt für Landwirtschaft erkundigen (www.pflanzenschutzdienst.ch).
- Ein Pflanzenschutzzeugnis muss vorgängig im Ausfuhrland besorgt werden: Adressen der zuständigen Stellen weltweit unter www.ippc.int.
- Früchte und Gemüse (ausser Kartoffeln) bis insgesamt 10 Kilogramm und Schnittblumen bis insgesamt 3 Kilogramm dürfen ohne Kontrolle eingeführt werden (gilt nur im Reiseverkehr).
- Pflanzen und deren Früchte unterliegen der Mehrwertsteuer.
- Pflanzen, welche den Artenschutzbestimmungen unterstehen, sind entweder ganz zur Einfuhr verboten oder bedürfen entsprechender CITES-Zeugnisse (u.U. ist zusätzlich eine Einfuhrbewilligung notwendig).

Links

Pflanzenschutz: www.pflanzenschutzdienst.ch -> Pflanzenschutz im Bereich Landwirtschaft und produzierender Gartenbau -> Import.

Zoll: Einfuhr von Pflanzen durch Private (Form 18.51) www.ezv.admin.ch/zollinfo_privat -> Pflanzen & Tiere -> Pflanzen, Artenschutz: www.blv.admin.ch -> CITES - Internationaler Artenschutz -> Einfuhr lebende Pflanzen



Kontakt:

Hanspeter Diem
Dienststellenleiter
Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst Zürich Flughafen
Postfach 88
8058 Zürich Flughafen
hanspeter.diem@blw.admin.ch
+41 (0) 58 469 08 85

Andreas von Felten
Leiter der Eidgenössischen Pflanzenschutzinspektoren
Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Mattenhofstrasse 5, CH-3000 Bern
andreas.vonfelten@blw.admin.ch
+41 (0)58 462 25 90
www.pflanzenschutzdienst.ch

Jürg Jordi Mediendienst Bundesamt für Landwirtschaft Mattenhofstrasse 5, CH-3000 Bern +41 (0)58 462 81 28

Markus Bünter Agroscope Pflanzenschutzdienst (APSD) Postfach, CH-8820 Wädenswil markus.buenter@agroscope.admin.ch +41 (0)58 460 62 98

Patricia von Deschwanden CITES Flora Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern patricia.von-deschwanden@blv.admin.ch +41 (0)58 462 25 41 cites@blv.admin.ch www.cites.ch